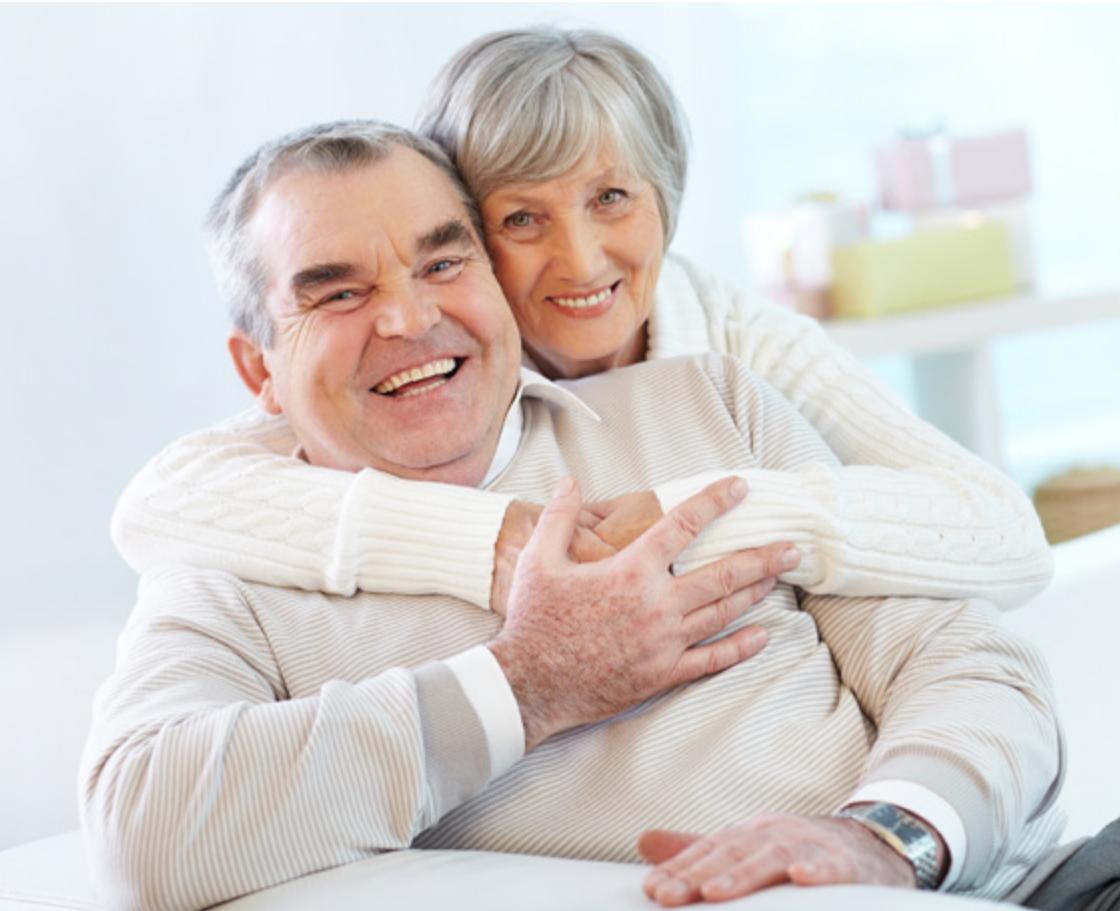




Rummelsberger
Diakonie

Erbschaft und Testament

Richtig entscheiden – aber wie?



Menschen an Ihrer Seite.
Die Rummelsberger
rummelsberger-diakonie.de



DAS IM LEBEN ERWORBENE IN HELFENDE HÄNDE WEITERGEBEN.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie interessieren sich für das Thema Testamentsgestaltung und haben den Wunsch, sich zu informieren. Um rechtzeitig zu regeln, was Ihnen am Herzen liegt.

Wir möchten Ihnen, soweit möglich, Antworten auf Ihre Fragen geben. Damit Sie die richtige Entscheidung treffen können. Eine, die Ihren Anliegen gerecht wird. Und die Ihren Vorstellungen entspricht.

Soviel vorab. Wir können nicht alle Fragen rund um das Thema beantworten. Aber wir möchten Ihnen Mut machen, sich mit den Fragen auseinanderzusetzen. Denn, was soll aus dem werden, was erworben und gespart wurde? Was geschieht mit dem, was ein Leben lang erarbeitet wurde? Nicht selten aufgebaut auf dem Grundstein, den schon die eigenen Eltern gelegt hatten. Fragen, die den Einzelnen umtreiben

und für die er Regelungen treffen möchte. Vielleicht auch aus Dankbarkeit für ein erfülltes Leben.

Aus diesen Überlegungen heraus entscheiden sich Menschen in ihrem Testament, auch an die zu denken, die im Leben benachteiligt sind. Kinder und Jugendliche, Menschen im Alter oder mit Behinderung oder solche, die sich in Not befinden und auf Hilfe angewiesen sind.

In den Diensten der Rummelsberger Diakonie werden zahlreiche Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung und Senioren begleitet, die Hilfe brauchen. Sie brauchen auch kompetente Mitarbeitende, die sich liebevoll um die von uns betreuten Menschen jeden Alters kümmern.

Es ist eine gute Entscheidung, das, was im Leben erarbeitet wurde, an helfende Hände und einen verlässlichen Partner weiterzugeben. Das gibt dem Leben Sinn, ist gelebte Nächstenliebe, hilft nachhaltig und gibt denjenigen

Mut, die Hilfe brauchen.

Alles will wohl abgewogen und bedacht sein, um sich für die Abfassung des eigenen Testaments zu entscheiden. Dafür ist Information und Beratung notwendig. Mit unserem Ratgeber möchten wir Ihnen Informationen an die Hand geben, die es Ihnen ermöglichen, in Ruhe und Sorgfalt zu überlegen, was richtig ist.

Wir wissen aber auch, dass oft über den sachlichen Rat hinaus, das persönliche Gespräch helfend sein kann. In diesem Falle stehen Ihnen Diakon Mathias Kippenberg und Eva Neubert gerne zur Verfügung.

Gott behüte Sie!

Ihr



Pfarrer Reiner Schübel

Vorstandsvorsitzender der
Rummelsberger Diakonie e.V.
Rektor der Rummelsberger
Diakoninnen und Diakone



MACHEN SIE EINEN VAGEN WUNSCH ZU IHREM FESTEN WILLEN.

Sie sind sich nicht sicher. Sie haben sich mit dieser Frage noch nicht beschäftigt. Jemand hat Ihnen gesagt, es wäre gut, darüber nachzudenken. Es gibt viele Gründe, warum Sie diese Broschüre zu Erbschaft und Testament angefordert haben.

Sich mit Fragen des eigenen Todes auseinander zu setzen, ist nicht einfach – und doch ist es wichtig, sich diesen Fragen zu stellen.

Legen Sie dieses Heft für einen Moment zur Seite. Sehen Sie sich in ihrer Wohnung um. Überlegen Sie, welche Gegenstände Ihnen wichtig und wertvoll sind. Denken Sie an die Menschen, zu denen Sie eine besondere Beziehung haben. Verwandte, Freunde, Menschen, die Ihnen weiterhelfen.

Sie machen es vor allem sich selbst leichter. Indem Sie sich bewusst werden, was Ihnen wichtig ist. Und Sie machen es den Menschen leichter, die nach Ihrem Tod mit dieser Frage konfrontiert sind.

Schreiben Sie auf, was Ihnen eingefallen ist, in zwei Spalten „Was für mich wertvoll ist“ und „Wer mir wertvoll ist“. Ein Testament soll diese beiden Seiten zusammenbringen. So, wie Sie es sich vorstellen.

Ein Testament ersetzt nicht das ehrliche Wort. Die freundliche Geste. Das mit Liebe ausgesuchte Geschenk. Es ist ein Zeichen, das Sie setzen: Das ist mir wichtig.

SPÄTER. DAS IST MANCHMAL ZU SPÄT.

„Ein Testament? In meinem Alter? Das hat doch noch Zeit.“ Zuviel gibt es im alltäglichen Leben zu regeln. Und doch ist es manchmal zu spät, wenn Wünsche und Vorstellungen nicht in einem letzten Willen niedergelegt sind. Manch einer glaubt, dass seine Interessen vom Staat wahrgenommen würden. Schließlich gibt es umfassende rechtliche Regelungen.

Es stimmt schon: Der Gesetzgeber bemüht sich, für alle Fälle eine gerechte Lösung zu finden. Aber keine rechtliche Regelung ist so umfassend, dass sie Ihre Wünsche und Vorstellungen erfassen kann. Oft treten gesetzliche „Pflichtteile“ an die Stelle von persönlichen Zuwendungen. Aber wollen Sie nicht eigentlich Freude

mit dem persönlich anvertrauten Erbteil bereiten?

Deshalb gilt eine Faustregel: Es ist niemals zu früh! Sie können ein Testament jederzeit verfassen. Sie behalten es bei Ihren persönlichen Unterlagen. Oder lassen es von einem Menschen Ihres Vertrauens aufbewahren. Sie können ein Testament immer wieder durch ein anderes ersetzen. So ist sicher gestellt, dass Ihr „letzter Wille“ auch wirklich erfüllt wird.

Sobald Sie es aufgeschrieben haben, ist festgehalten, wie die Verteilung Ihres Eigentums geregelt werden soll – in Ihrem Sinne.

**EIN TESTAMENT BEDEUTET
VOR ALLEM SICHERHEIT.**

TESTAMENT UND VERMÄCHTNIS. ERBVERTRAG UND SCHENKUNG.

Das Testament

Auf dieser und den folgenden Seiten werden wir Ihnen einige Begriffe erklären. Der eine oder andere ist Ihnen sicher geläufig. Trotzdem wollen wir Sie auf einige Einzelheiten hinweisen. Und manche Begriffe bedürfen der Erläuterung, damit keine Missverständnisse entstehen.

Eine naheliegende Frage zuerst:
Was genau ist ein Testament?

Ein schriftliches Dokument, in dem Sie Ihren „letzten Willen“ festlegen. Alle gesetzlichen Bestimmungen zur Erbfolge treten hinter Ihrem Testament zurück. Ähnliche Bedeutung hat nur der Erbvertrag, den wir Ihnen auf Seite 20 dieser Broschüre erläutern.

Wichtig bei der Abfassung eines Testaments ist es, die **Form-**

vorschriften zu kennen. Damit ein Testament nicht von vornherein unwirksam ist, muss ein eigenständiges Testament auch vollständig von Ihnen mit der Hand geschrieben – und unterschrieben – sein.

Wo Sie ein Testament aufbewahren, ist dagegen nicht vorgeschrieben. Sie können es offen oder verschlossen selbst aufheben oder einer Vertrauensperson zur Verwahrung geben. Genauso können Sie es bei einer Behörde, in der Regel dem Amtsgericht, verwahren lassen.

Eine andere Form des Testaments ist das öffentliche Testament, das ein Notar nach Ihren Angaben erstellt: Sie können ihren letzten Willen also mündlich erklären.



Das öffentliche Testament muss nicht unterschrieben werden: Es reicht, wenn ein Notar Ihrer Wahl es in Ihrer Gegenwart abfasst. Sie wollen Ihr Testament ändern? Bei einem privaten Testament reicht es, wenn Sie das erste Testament vernichten und durch ein neues ersetzen. Oder Sie hinterlegen ein weiteres Testament, das ein

späteres Datum aufweist – jedes Testament muss das Abfassungsdatum enthalten.

Ein öffentliches Testament gilt als widerrufbar, sobald Sie es von der Behörde zurückfordern, die es verwahrt hat. Oder ein zweites, später abgefasst, hinterlegen.

Das gemeinschaftliche Testament

Nur Ehepaare und eingetragene Lebenspartner dürfen gemeinsam ein Testament abfassen. Dafür gelten die gleichen Regeln wie für das eigenhändige oder das notarielle Testament.

Für ein eigenhändiges Testament genügt es, wenn einer der Ehepartner die gemeinsamen Wünsche aufschreibt. Unterzeichnen müssen aber beide Ehepartner.

Am häufigsten entscheiden sich Ehepaare für das sogenannte **Berliner Testament**. Hier setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod von Mann und Frau erben Dritte, z.B. Kinder, Freunde oder eine soziale Einrichtung.

Rudolf Mustermann,
Schillerstr. 19, München

Gertrud Mustermann,
geborene Musterfrau,
Schillerstr. 19, München

Unser letzter Wille

Wir, das Ehepaar Rudolf und Gertraud Mustermann, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Unser gesamter Nachlass soll nach dem Tod des Letztverstorbenen der [hier Namen einer gemeinnützigen Organisation wie bspw. den Rummelsbergern einsetzen] zukommen.

München, 29. Januar 2020

Rudolf Mustermann Gertrud Mustermann



Wenn kein Testament vorliegt: Die gesetzliche Erbfolge.

Existiert kein Testament, bestimmt das Gesetz, wer erbt. In der gesetzlichen Erbfolge werden in erster Linie Ehepartner und Kinder oder deren Nachkommen berücksichtigt, in zweiter Linie Geschwister und deren Kinder. Ehegatten, Kinder und die Eltern, sofern keine Kinder vorhanden, haben einen Anspruch auf den **Pflichtteil**. Das heißt, Ihnen steht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu. Erben erster Ordnung

(Kinder, Enkel) schließen Erben zweiter Ordnung (Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen) und dritter Ordnung (Großeltern, Onkel/Tanten) aus. Die Erben zweiter Ordnung schließen Erben dritter Ordnung aus.

**SIND KEINE GESETZLICHEN
ERBEN VORHANDEN,
ERBT OHNE TESTAMENT
AUTOMATISCH DER STAAT.**

Der Staat erbt mit – die Erbschaftssteuer

Wer erbt, muss auch Erbschaftssteuer zahlen. Je nachdem, wer das Erbe antritt, gelten **unterschiedliche Steuerklassen**.

Diese beeinflussen sowohl die Höhe der Beträge, die steuerfrei sind (Freibeträge), als auch den Steuersatz.

Erbschaftssteuerklassen und Freibeträge

	Freibetrag	Steuerklasse
Ehepartner	500.000 €	I
Kinder und Enkelkinder (deren Eltern verstorben sind)	400.000 €	I
Enkelkinder	200.000 €	I
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Erbschaft	100.000 €	I
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung	20.000 €	II
Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000 €	II
Gleichgeschlechtliche Lebenspartner (bei eingetragener Lebenspartnerschaft)	500.000 €	III
für alle anderen Empfänger einer Schenkung oder Erbschaft	20.000 €	III

Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer

Nur was nach Abzug der Freibeträge vom Vermögenswert übrig bleibt, ist Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerpflichtig.

Wert des Erbes bis	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Zwei Beispiele zum Verständnis

Der Enkel erbt von seinem Großvater 80.000 €.

Dem Enkel steht ein Freibetrag von 200.000 Euro zu. Das bedeutet, dass der Enkel keine Erbschaftsteuer für das Ererbte zahlen muss.

Die Nichte erbt von ihrer Tante 60.000 €.

Der Nichte steht ein Freibetrag von 20.000 € zu. Der Betrag, der darüber hinaus geht, wird besteuert. In diesem Fall sind das 40.000 €, für die die Nichte 15 % Erbschaftsteuer, also 6.000 €, bezahlen muss.

Gemeinnützige Organisationen wie die Rummelsberger Diakonie e.V. sind sowohl von der Erbschafts- als auch von der Schenkungssteuer befreit.

Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist nicht dasselbe wie ein Testament, obwohl der Ausdruck umgangssprachlich ähnlich gebraucht wird. Neben der Möglichkeit, das Vermögen als Ganzes zu vererben, kann man Teile daraus einzelnen Personen oder Organisationen durch ein Vermächtnis zukommen lassen. Sie können es auch als eigenes Dokument verfassen und in Ihrem Testament darauf hinweisen.

Auf jeden Fall müssen die strengen Regeln für das Abfassen eines Testaments beachtet werden, die wir bereits genannt haben.

Wichtig ist, dass Sie genau beschreiben, was Sie als Vermächtnis ansetzen wollen. Und dass Sie den Erben benennen, der das Vermächtnis einlösen muss.

Wenn Sie die Rummelsberger Diakonie als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen möchten, nennen Sie im Testament bitte deren genauen Namen und die Adresse, damit es nicht zu Verwechslungen kommt:

Rummelsberger Diakonie e.V.
Rummelsberg 2
90592 Schwarzenbruck

Ein Beispiel

Sie fühlen sich mit der Arbeit einer sozialen Organisation stark verbunden. Deshalb möchten Sie, dass die Organisation einen bestimmten Geldbetrag für ihre Arbeit von Ihnen erhält. Sie nennen die Organisation in Ihrem Testament und hinterlassen ihr als Vermächtnis einen bestimmten Betrag. Rechtlich gesehen ist das Vermächtnis eine „Anordnung“ innerhalb Ihres Testaments:

Was Sie vermachen, geht zunächst auf Ihre Erben über. Diese müssen Ihr Vermächtnis erfüllen. Dies ist auch durch gesetzliche Regelungen gesichert.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Rummelsberger Diakonie e.V. in einer Lebens- oder Rentenversicherung als Bezugsberechtigten einzusetzen.

Der Erbvertrag

Einen Erbvertrag können Sie mit einer von Ihnen bestimmten Person oder Organisation schließen. Sie sollten ihn wählen, wenn Sie einen Erben endgültig bestimmen wollen und dies vertraglich festlegen möchten.

Ein solcher Erbvertrag kann nur von einem Notar geschlossen werden. Sie und Ihr Vertragspartner müssen dabei anwesend sein.

Ähnlich ist es, wenn der Vertrag wieder gelöst werden soll. Dies kann nur durch beide Vertragsparteien geschehen. Auf jeden Fall sollten Sie im Vertrag eine

Rücktrittsklausel vorsehen, falls Ihr Gegenüber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wieder gilt, dass die Vereinbarung so konkret und genau wie möglich formuliert sein soll.

Der Erbvertrag formuliert eine „Erbaussicht“ für Ihren Vertragspartner. Sie können aber weiter – zeitlebens – über ihr Vermögen frei verfügen.

Die Schenkung

Mit einer Schenkung können Sie schon **zu Lebzeiten** einem möglichen Erben **Teile Ihres Vermögens übertragen**. Die Schenkung muss vom Notar beurkundet werden: Sie gilt ab dem Zeitpunkt als vollzogen, wenn ein Gegenstand in das Eigentum des Beschenkten übergeht.

Mit einer frühzeitigen Schenkung lassen sich zudem **steuerliche Freibeträge** ausnutzen: Alle zehn Jahre können Vermögenswerte in Höhe der jeweils aktuellen Freibeträge (siehe Tabelle Seite 13) steuerfrei weitergegeben werden.

Nur das Vermögen, das in den letzten zehn Jahren vor dem Tod per Schenkung an einen Erben

Ihrer Wahl übergeben wird, fließt in die Berechnung der Erbschaftsteuer ein.

Wenn Sie über Ihr Vermögen trotz Schenkung weiterhin verfügen wollen, können Sie das mit einem entsprechenden Vertrag tun.

Eine besondere Form ist die Regelung des „**Nießbrauchs**“, nach dem Ihnen Erträge aus dem geschenkten Vermögen weiterhin zustehen. So kommen Ihnen beispielsweise die Mieten aus Immobilien oder die Zinsen aus einem Kapitalvermögen weiterhin zu, obwohl Sie das Vermögen selbst bereits einem anderen übertragen haben.

Die Stiftung

Immer mehr Menschen entscheiden sich dafür, einen Teil ihres Vermögens oder ihres Erbes in eine Stiftung zu geben. In einer Stiftung erschöpft sich

das Kapital nie, da sie nur mit den Zinserträgen arbeitet. Das Vermögen der Stiftung bleibt dauerhaft erhalten und Sie tun dauerhaft Gutes.

Werden Sie Stifter unter dem Dach der Rummelsberger

Für viele Menschen ist eine Stiftung gleichbedeutend mit einem Vermächtnis und einem großen Vermögen. Immer mehr Stifter möchten aber – verständlicherweise – schon zu Lebzeiten sehen, wie sich ihre Stiftung entwickelt, oder haben kein großes Vermögen zu vergeben. Stifterinnen und Stifter müssen keine Millionäre sein. **Bereits ab 10.000 € können Sie Ihre Stiftung gründen.**

Sie hätten gerne eine eigene Stiftung, scheuen aber den Ver-

waltungsaufwand mit Satzung, Gremien und Finanzamt? Eine rechtlich unselbstständige Stiftung, eine sog. „**Treuhandstiftung**“, ist einfach zu gründen.

Wir begleiten Sie gerne auf Ihrem Weg zur eigenen Stiftung. **Die Stiftungsgründung ist kostenlos und die Stiftungsverwaltung übernehmen wir für Sie.** Einzige Voraussetzung ist, dass sich der Stiftungszweck für die Rummelsberger Diakonie e.V. eignet.



„Es wäre schön, wenn er es miterlebt hätte, es wäre in seinem Sinn gewesen“, davon ist Gertrud Ochs überzeugt. Sie hat im Namen ihres verstorbenen Mannes die „Helmut & Gertrud Ochs Stiftung“ gegründet. Gertrud Ochs kennt Rummelsberg seit ihrer Jugendzeit. Häufig zu Besuch kam sie, als ihre Mutter und später die Schwägerin in einer Altenpflegeeinrichtung in Rummelsberg zur Pflege wohnten. Nach dem Tod ihres Mannes erinnerte sie sich an die vielen positiven Erfahrungen mit den Rummelsbergern. Ihre Stiftung fördert Projekte, die Menschen im Alter oder mit Behinderung unterstützen. In ihrem Testament wird ihre Stiftung Alleinerbin und die Rummelsberger kümmern sich um die Umsetzung ihres letzten Willens als Testamentsvollstrecker.

SIE WOLLEN GUTES TUN? WIR AUCH!

Diese Broschüre kann nur einen kurzen Überblick geben. Sie will Ihnen vor allen Dingen ans Herz legen, selbst zu bestimmen, was mit Ihrem Vermögen geschieht.

Sie möchte Ihnen auch den Gedanken nahe bringen, eventuell eine gemeinnützige Organisation in Ihrem Testament zu bedenken. **Gemeinnützige Organisationen, wie die Rummelsberger, sind von der Erbschaftsteuer befreit, so dass Ihr Erbe ungeschmälert einem guten Zweck zur Verfügung steht.**

Auch um die **Testamentsvollstreckung** kümmern wir uns, so dass auch dafür **keine Kosten** anfallen. Gerne kümmern wir uns

auch um die **Grabpflege**, wenn Sie das in ihrem Testament so vermerkt haben und die Höhe des Erbes zur Erfüllung ihres Wunsches ausreicht.

Sicher hat diese Broschüre bei Ihnen eine ganze Reihe von Fragen aufgeworfen. Wenn Sie Ihre Fragen gerne persönlich an uns richten möchten, stehen Ihnen Ihre **Ansprechpartner*innen bei den Rummelsbergern** gerne zur Verfügung.

Gerne nennen wir Ihnen einen Notar in Ihrer Nähe und senden Ihnen weitere Informationen zu den Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung zu.



← **Diakon Mathias Kippenberg**

Leitung Büro Freunde und Förderer

Leitung Rummelsberger Stiftungszentrum

Tel. 091 28 50-22 99

kippenberg.mathias@rummelsberger.net



← **Eva Neubert**

Referentin Fundraising

Tel. 091 28 50-27 96

neubert.eva@rummelsberger.net

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUM THEMA:

Rummelsberger Stiftungszentrum

Rummelsberg 2, 90592 Schwarzenbruck

www.rummelsberger-stiftungszentrum.de

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34, 10117 Berlin

www.bnotk.de

Zentrales Testamentsregister der Bundesnotarkammer

Kronenstraße 42, 10117 Berlin

www.testamentsregister.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

www.bmjv.de



Vielleicht haben wir Sie neugierig
gemacht auf die Rummelsberger.

**Weitere Informationen zu unserer Arbeit und
unseren Einrichtungen erhalten Sie bei der**

Rummelsberger Diakonie e.V.

Rummelsberg 2 | 90592 Schwarzenbruck

Tel. 09128 50-2299 | Fax 09128 50-2150

spenden@rummelsberger.net

Menschen an Ihrer Seite.
Die Rummelsberger

rummelsberger-diakonie.de

rummelsberger-stiftungszentrum.de